

Reglement Binninger Fonds

Der Einwohnerrat beschliesst gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesezt; SGS 180) sowie § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 (Gemeindefinanzverordnung; SGS 180.10) folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

§ 2 Fonds und Zweck

¹ Der Binninger Fonds basiert auf einer Zusammenführung der nachstehenden Legate, Spenden und Schenkungen.

- a. Anne und Elisabeth Grass (aufgelöst 31.01.06)
- b. Berta Meier-Foster (aufgelöst 31.01.06)
- c. Elsa Albat (aufgelöst 31.01.06)
- d. Hans Baier-Bachmann (aufgelöst 31.01.06)
- e. SDG Spendengelder (aufgelöst per 31.12.06)
- f. Elsa Zahler-Rudin (Fonds zu Handen Sozialhilfebehörde aufgelöst 2006).

² Der Fonds hat den Zweck, nach Ansicht des Gemeinderats unterstützungswürdige Personen, Institutionen oder Veranstaltungen im sozialen oder kulturellen Bereich mit gemeinschaftsförderndem Charakter und in direktem Bezug zu Binningen einmalig zu fördern.

§ 3 Fondsmittel

¹ Dem Fonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) das Grundkapital von CHF 315 000.
- b) Zinserträge
- c) allfällige weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate.

² Die Gemeinde kann dem Fonds Kapitalbeträge zuwenden, doch dürfen diese nicht aus Steuermitteln geäufnet werden.

³ Das Fondskapital ist zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Zinssätzen der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

§ 4 Verwendung der Fondsmittel

¹ Der Fonds ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses zu verwalten. Die Verwendung von Fondsgeldern ist jeweils an entsprechende Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Fondszwecks zu knüpfen.

² Für die Vergaben dürfen Zinserträge und das Grundkapital verwendet werden. Das Grundkapital darf den Betrag von CHF 315 000 nicht unterschreiten.

³ Der Gemeinderat regelt die Details und sorgt für eine transparente Umsetzung.

§ 5 Verwaltung der Fondsmittel

¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig für die Entnahme von Fördermitteln aus dem Fonds, für die Verwaltung und für die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Aufgabe an eine verwaltungsinterne Stelle delegieren.

² Über den Fonds ist alljährlich im Rahmen des Jahresberichts und der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.

³ Die Jahresrechnung dieses Fonds wird vom Gemeinderat geprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchdirektion BL sofort in Kraft.